

Grundlehrgang

Fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbeseitigung

Gemäß der Bekanntmachung im Bundesanzeiger www.bundesanzeiger.de veröffentlicht am Montag, 16. April 2018 BAnz AT 16.04.2018 B, Seite 106 bis 112 von 165

Das Lehrgangziel

Mit der erfolgreichen Teilnahme am Grundlehrgang „Fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbeseitigung“ ist die Fachkunde für folgende Tätigkeiten erlangt:

- Aufsuchen¹, Freilegen², Bergen³
- Aufbewahren und Verbringen
- innerhalb der Betriebsstätte⁴ Transport, Überlassen und Empfangnahme
- Überlassen

von Fundmunition

Keine Fachkunde wird z. B. vermittelt für:

- Bearbeiten⁵ und Vernichten von Munition, sprengkräftigen Kriegswaffen und Fundmunition
- Wiedergewinnen explosionsgefährlicher Stoffe aus Munition einschließlich sprengkräftiger Kriegswaffen⁶
- Durchführung von Sprengarbeiten
- Umgang mit pyrotechnischen Sätzen und pyrotechnischen Gegenständen

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV

Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

Die nachfolgenden Alternativen der Buchstaben a bis d sind als „eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung“ im Sinne des § 35 Absatz 3a Satz 1 1. SprengV anzusehen.

Dies bedeutet, dass die nach § 35 Absatz 3a Satz 1 1. SprengV vorgesehenen Sprenglehrgänge nicht besucht werden müssen.

a) Nachweise über

- a.1) eine abgeschlossene technische Berufsausbildung (der Abschluss muss im Deutschen Europäischen Qualifikationsrahmen mindestens dem Niveau 4 zugeordnet sein)

und

- a.2) eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit als Hilfskraft⁸ beim Aufsuchen, Freilegen und Bergen von Fundmunition in einem gewerblichen Unternehmen der Kampfmittelräumung oder bei einem Staatlichen Kampfmittelräumdienst

oder

b) Nachweise über

- b.1) eine abgeschlossene technische oder naturwissenschaftliche Hochschul- oder Fachhochschulausbildung (der Abschluss muss im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen mindestens dem Niveau 6 zugeordnet sein)

und

b.2) eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Hilfskraft⁸ beim Aufsuchen, Freilegen und Bergen von Fundmunition in einem gewerblichen Unternehmen der Kampfmittelräumung oder bei einem Staatlichen Kampfmittelräumdienst

oder

c) Nachweise über

c.1) eine Ausbildung bei der Bundeswehr als „Fachkundiger Munition“ im Aufgabengebiet Kampfmittelabwehr^{9, 10} der Bundeswehr

und

c.2) eine mindestens sechsmonatige praktische Tätigkeit als Hilfskraft⁸ beim Aufsuchen, Freilegen und Bergen von Fundmunition in einem gewerblichen Unternehmen der Kampfmittelräumung oder bei einem Staatlichen Kampfmittelräumdienst

oder

d) Nachweise über

eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit als Hilfskraft⁸ beim Aufsuchen, Freilegen und Bergen von Fundmunition in einem gewerblichen Unternehmen der Kampfmittelräumung oder bei einem Staatlichen Kampfmittelräumdienst

Die praktische Tätigkeit nach den Buchstaben a.2, b.2, c.2 und d muss innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Lehrgang erfolgt sein; die Nachweise hierzu müssen durch den Inhaber der Erlaubnis nach § 7 SprengG oder den Leiter des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes ausgestellt sein und sollen dem Muster des Anhangs entsprechen.

Die Nachweise zu Buchstabe c.1 über eine Ausbildung bei der Bundeswehr sind durch Ausbildungsnachweise der zuständigen Stelle der Bundeswehr zu erbringen. Die letzte Aktualisierung dieser Ausbildungsnachweise darf höchstens fünf Jahre alt sein

Lehrgangsdurchführung und Lehrgangsinhalte:

Alle weiteren Details entnehmen Sie bitte dem auf der Homepage eingestellten Dokument GrdsfAusb 4 2018 B 50 GL.pdf

Insbesondere sind hier die Fußnoten erklärt.

Abschluss:

Zeugnis über die Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV nach erfolgreicher praktischer, schriftlicher und mündlicher Prüfung zur Erlangung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG.

Lehrgangskosten: **8800,00 Euro**

Darin enthalten sind das **Lehrmaterial**, anfallende Prüfungsgebühren, **Unterkunft im Einzelzimmer** mit Dusche/WC und **Vollpension** im Europahaus Marienberg, sowie der MWSt-Anteil der aufgrund der USt-Befreiung nach § 4 Nr. 21 UStG verbleibt.

Zertifizierung nach AZAV und Förderfähigkeit

Wir sind zertifiziert nach AZAV, dadurch ist diese Ausbildung über die Agentur für Arbeit förderfähig. Für Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.